

Beilage 3 zu Einzelplan 20

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
"Zukunftsinvestitions- und
Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	—
119 10	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulInvG (Bundesanteil). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 10.	—	—	—	13 391
119 11	Einnahmen aus der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen (Kofinanzierungsanteil).	—	—	—	4 464
119 20	Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulInvG (Bundesanteil). Siehe Deckungsvermerk bei Titel 631 20.	—	—	—	42
119 21	Zinseinnahmen im Zusammenhang mit der Rückforderung nicht zweckentsprechend verwendeter Finanzhilfen (Kofinanzierungsanteil).	—	—	—	14

Übrige Einnahmen

222 00	Einnahmen aus Zuweisungen zur Leistung des Kapitaldienstes.	96 645 200	—	+96 645 200	—
325 00	Einnahmen aus Krediten vom sonstigen Kreditmarkt. . . .	—	—	—	284 459
332 10	Einnahmen aus Zuweisungen für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZulInvG. Siehe Vermerk Nr. 2 bei den Ausgaben für Investitionen.	—	—	—	537 031
332 20	Einnahmen aus Zuweisungen für Investitionen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ZulInvG. Siehe Vermerk Nr. 2 bei den Ausgaben für Investitionen.	—	—	—	296 253
	Gesamteinnahmen	96 645 200	—	+96 645 200	1 135 653

Erläuterungen

Zu Beilage 3:

Das Sondervermögen "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" ist gegründet worden zur Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. 2009 I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. 2010 I S. 671) geändert worden ist, i.V.m. dem Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in Nordrhein-Westfalen (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 187).

Für Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZulnvG stand im Förderzeitraum 2009 - 2011 einschließlich des den Bundesanteil ergänzenden Kofinanzierungsanteils des Landes NRW und seiner Kommunen ein Volumen von insgesamt 2.844.586.700 EUR zur Verfügung.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen" zum Stichtag 31.12.2011 sind in den Jahren von 2012 - 2021 zu tilgen. Hierzu erhält das Sondervermögen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. Für die vom Sondervermögen zu zahlenden Zinsen für die Kredite, die das Sondervermögen für die Kofinanzierung des Bundesanteils aufgenommen hat, erfolgen ebenfalls Zuweisungen aus dem Landeshaushalt. An den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens beteiligen sich die Kommunen in dem Zeitraum von 2012 - 2021 nach Maßgabe des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen.

Beilage 3 zu Einzelplan 20

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. § 45 Abs. 3 LHO ist nicht anzuwenden.

Schuldendienst

575 00	Zinsen für Kreditmarktmittel. 1. Einnahmen fließen den Ausgaben zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 595 00.	25 530 500	—	+25 530 500	—
595 00	Tilgung von aufgenommenen Krediten. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 575 00.	71 114 700	—	+71 114 700	—

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	Rückzahlungen von Finanzhilfen an den Bund gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG wegen nicht zweckentsprechender Mittel- verwendung. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 10 geleistet werden.	—	—	—	14 612
631 20	Zinszahlungen an den Bund im Zusammenhang mit der Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Fi- nanzhilfen gem. § 7 Abs. 1 ZulnvG. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 20 geleistet werden.	—	—	—	39

Ausgaben für Investitionen

1. Der Kofinanzierungsanteil beläuft sich stets auf 1/3 des Bundesanteils.
Der Kofinanzierungsanteil darf gemeinsam mit dem Bundesanteil erst
geleistet werden, wenn die dem jeweiligen Bundesanteil zugrunde lie-
genden Einnahmen bei den Titeln 332 10 und 332 20 aufgekomen
sind.
2. Der Bundesanteil darf jeweils nur bis zur Höhe der jeweiligen Einnah-
men bei den Titeln 332 10 und 332 20 geleistet werden.

883 10	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 3 Investitionsförderungsges- etz NRW (Bundesanteil).	—	—	—	408 977
883 11	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Bildungsinfrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 3 Investitionsförderungsges- etz NRW (Kofinanzierungsanteil).	—	—	—	136 326
883 20	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Infrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil).	—	—	—	234 635
883 21	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen im Bereich der Infrastruktur nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil).	—	—	—	78 212

Beilage 3 zu Einzelplan 20

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Titelgruppen					
Titelgruppe 60					
Zuweisungen für Investitionen in Krankenhäuser nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil)					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
886 60	Zuweisungen für Investitionen an von der Bundesknappschaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltene Krankenhäuser.	—	—	—	—
891 60	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	3 624
893 60	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser.	—	—	—	58 011
	Summe Titelgruppe 60.	—	—	—	61 635
Titelgruppe 61					
Zuweisungen für Investitionen in Krankenhäuser nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
886 61	Zuweisungen für Investitionen an von der Bundesknappschaft im Lande Nordrhein-Westfalen unterhaltene Krankenhäuser.	—	—	—	—
891 61	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser.	—	—	—	1 208
893 61	Zuweisungen für Investitionen an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser.	—	—	—	19 337
	Summe Titelgruppe 61.	—	—	—	20 545
Titelgruppe 70					
Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Hochschulen und Forschung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Bundesanteil)					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
891 70	Zuschüsse für Investitionen an Universitätsklinika.	—	—	—	56 658
892 70	Zuschüsse für Investitionen an Forschungseinrichtungen	—	—	—	22 290
893 70	Zuschüsse für Investitionen an Studentenwerke.	—	—	—	36 101
894 70	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und Schülerlabore.	—	—	—	12 800
	Summe Titelgruppe 70.	—	—	—	127 849

Beilage 3 zu Einzelplan 20

Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen"

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Titelgruppe 71					
Zuschüsse für Investitionen in den Bereichen Hochschulen und Forschung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Satz 1 Investitionsförderungsgesetz NRW (Kofinanzierungsanteil)					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
891 71	Zuschüsse für Investitionen an Universitätsklinika.	—	—	—	18 886
892 71	Zuschüsse für Investitionen an Forschungseinrichtungen	—	—	—	7 430
893 71	Zuschüsse für Investitionen an Studentenwerke.	—	—	—	12 094
894 71	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen und Schülerlabore.	—	—	—	4 267
	Summe Titelgruppe 71.	—	—	—	42 676
	Gesamtausgaben	96 645 200	—	+96 645 200	1 125 506

